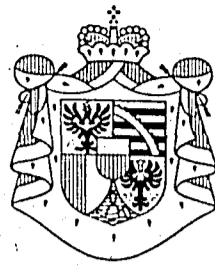


Fürstentum
Liechtenstein



Amtliche Kundmachungen

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 17./18. Dezember 2003 beschlossen:

- Finanzbeschluss vom 17. Dezember 2003 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites betreffend den vierjährigen Schulversuch «Schule und Sportförderung» an der Realschule Schaan
- Finanzbeschluss vom 17. Dezember 2003 über die Bewilligung eines Verpflichtungskredits für die Beteiligung des Landes an der Bergbahnen Malbun AG zum Ausbau der Infrastruktureinrichtungen
- Finanzbeschluss vom 17. Dezember 2003 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Erweiterung des Polizeigebäudes mit Untersuchungsgefängnis, des Ausländer- und Passamtes und des zugehörigen Parkhauses in Vaduz
- Finanzbeschluss vom 17. Dezember 2003 betreffend die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Polizeigebäudes mit Untersuchungsgefängnis, des Ausländer- und Passamtes und des zugehörigen Parkhauses in Vaduz
- Luftreinhaltegesetz (LRG) vom 18. Dezember 2003
- Gesetz vom 18. Dezember 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **22. Januar 2004** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 23. Dezember 2003

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

1856 410

Rechtsanwaltsprüfung/Eignungsprüfung

Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte hat die Prüfungsdaten der Rechtsanwaltsprüfung und der Eignungsprüfung für ausländische Rechtsanwälte (EWR) für Frühjahr und Herbst 2004 wie folgt festgelegt:

Frühjahr 2004

Schriftliche Prüfung: 29. und 31. März sowie 2. und 5. April 2004
Mündliche Prüfung: 10. und 11. Mai 2004

Anmeldungen für die Rechtsanwaltsprüfung bzw. Eignungsprüfung können bis 31. Januar 2004 beim Amt für Finanzdienstleistungen, Äulestrasse 51, 9490 Vaduz, eingereicht werden.

Herbst 2004

Schriftliche Prüfung: 13., 15., 17., 20. September 2004
Mündliche Prüfung: 25. und 26. Oktober 2004

Anmeldungen für die Rechtsanwaltsprüfung bzw. Eignungsprüfung können bis 31. Juli 2004 beim Amt für Finanzdienstleistungen, Äulestrasse 51, 9490 Vaduz, eingereicht werden.

Amt für Finanzdienstleistungen

1808 530

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2003 beschlossen:

- Beschluss Nr. 80/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)
- Beschluss Nr. 98/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Richtlinie 2001/97/EG vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche)
- Beschluss Nr. 115/2003 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Richtlinie 2002/92/EG vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung)
- Freihandelsabkommen vom 26. Juni 2003 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Chile

Gemäss Art. 66^{bis} der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. März 1992, LGBl. 1992 Nr. 27, und Art. 70a und 75a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1992, LGBl. 1992 Nr. 100, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **22. Januar 2004** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1500 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 23. Dezember 2003

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

1855 410

Landtagsbeschlüsse

Am 23. Dezember 2003 werden die Liechtensteinischen Landesgesetzblätter

- Nr. 268 Kundmachung vom 16. Dezember 2003 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)
- Nr. 269 Kundmachung vom 16. Dezember 2003 der aufgrund der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)
- Nr. 270 Kundmachung vom 16. Dezember 2003 der aufgrund des Patentschutzvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)
- Nr. 271 Kundmachung vom 16. Dezember 2003 der aufgrund der Vereinbarung über die Stempelabgaben im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlage)
- Nr. 272 Kundmachung vom 16. Dezember 2003 der aufgrund des Währungsvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlage)
- Nr. 273 Kundmachung vom 16. Dezember 2003 der aufgrund der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Zivilluftfahrt anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II)
- Nr. 274 Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Bereitschaftspolizei
- Nr. 275 Kundmachung vom 16. Dezember 2003 der Aufhebung von Art. 35 Abs. 1 Bst. e der Verordnung zum Baugesetz durch das Urteil des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes vom 17. November 2003 (StGH 2002/70)

ausgegeben.

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

1854 410

check it out...

Mitarbeiter Volksblatt - Tarife Sofa - Tarife Abo - Service

Inland: 520 Vereinsjahre Gegen das Verbrechen Hochwasserschutz
Ausland: Oasis-Musiker: Prügelei Weiche falsch gestellt

www.volksblatt.li

Verlag Action Volkscard

im Münchner Hotel Bayerischer Hof ein Prozess in Deutschland. Wie der Münchner Oberstaatsanwalt